

BGer 8C_143/2009 vom 22. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_143_2009

FR: TF 8C_143/2009 du 22 septembre 2009

IT: TF 8C_143/2009 del 22 settembre 2009

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es grundsätzlich nur geltend gemachte Rügen zu prüfen hat, soweit die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C_955/2008 vom 29. April 2009 E. 1). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.2

Für die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Beweismittel hat offensichtlich nicht erst der Entscheid der Vorinstanz vom 10. Dezember 2008 Anlass gegeben, weshalb es sich um unzulässige Noven handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig sind die für die Bestimmung des Invaliditätsgrades massgeblichen hypothetischen Vergleichseinkommen (vgl. Art. 16 ATSG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht stellte fest, dass die SUVA bei der Bestimmung des Invalideneinkommens gestützt auf fünf der von ihr erstellten Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP), unter Auszug von 127 weiteren lohnmässig vergleichbaren und allenfalls auch den gesundheitlichen Beeinträchtigungen angepassten Arbeitsstellen, den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. dazu BGE 129 V 472) nachgekommen ist. Nachdem die Beschwerdeführerin die in den Akten genannten fünf DAP-Stellen allesamt als unzumutbar bezeichnete, ermittelte die Vorinstanz das Invalideneinkommen gestützt auf die Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2006. Das daraus resultierende, die Rechtsprechung berücksichtigende Ergebnis, dass die Versicherte im frühestmöglichen Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns im Jahre 2007 ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 45'929.- hätte erzielen können, wird letztinstanzlich nicht beanstandet.

E. 2.2.1

In Bezug auf die Ermittlung des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was sie im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung

angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1, 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 101, U 110/02 E. 3b). Mithin besteht die Vermutung, dass die versicherte Person der letzten Erwerbstätigkeit, insbesondere wenn sie über längere Zeit ausgeübt wurde oder sie der beruflichen Ausbildung entsprach, auch weiterhin nachgehen würde (vgl. ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 123 mit Hinweis auf RKUV 2000 Nr. U 400 S. 381, U 297/99 E. 2a, und PETER OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg [Schweiz] 1995, S. 170).

E. 2.2.2

Die Versicherte war gemäss Arbeitszeugnis der Firma S._____ GmbH vom 31. März 2005 ab 1. September 1978 bis 31. März 2005 in der Funktion als Monteurin von Baugruppen, welche in die von dieser Firma produzierten Umreifungsmaschinen eingebaut werden, beschäftigt gewesen. Wegen wirtschaftlich notwendig gewordener Massnahmen lagerte die Firma S._____ GmbH die Montage von Baugruppen an die Firma O._____ GmbH aus (vgl. Schreiben der Firma S._____ GmbH vom 8. Januar 2008), welche die Versicherte ab 1. April 2005 als Heimarbeiterin unter Entlöhnung nach Anzahl der zugewiesenen und bearbeiteten Baustücke anstellte (Schreiben der Firma O._____ GmbH vom 31. Januar 2008). Am 12. Juli 2005 kündigte die Firma O._____ GmbH das Arbeitsverhältnis "per 15. Juli 2005 auf den 29. Juli 2005", wobei sie im erwähnten Schreiben vom 31. Januar 2008 anfügte, sie habe der auf Abruf zur Verfügung gestandenen Versicherten "von Mai bis Oktober 2005" mangels Aufträgen keine Heimarbeit mehr zuweisen können. Laut dem vorinstanzlich eingereichten Schreiben der Firma T._____ AG vom 12. September 2006 bewarb sich die Versicherte als Maschinenmonteurin; der durchgeführte "Schnuppertag" ergab, dass diese Arbeit wegen der Verletzung am linken Daumen ungeeignet war.

E. 2.2.3

Der vorinstanzlichen Auffassung, zur Bestimmung des Valideneinkommens müsse auf statistische Durchschnittswerte abgestellt werden, kann in Anbetracht der dargelegten Rechts- und Sachlage nicht ohne weiteres beigeprüft werden. Die Versicherte war bei der Firma S._____ GmbH während fast 27 Jahren angestellt, so dass von der Vermutung auszugehen ist, dass sie dieser oder einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit auch nach dem Unfall weiterhin nachgegangen wäre. Diese Vermutung wird durch den Umstand, dass die Firma S._____ GmbH den Unternehmensbereich, in welchem die Versicherte tätig war, auslagerte, und die Firma O._____ GmbH das Arbeitsverhältnis nach kurzer Dauer ausweislich der Akten aus wirtschaftlichen Gründen auflöste, nicht umgestossen. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Versicherte eine anforderungsmässig vergleichbare, neue Arbeitsgelegenheit gesucht hätte. Sie bewarb sich denn auch mit dem unfallbedingten Gesundheitsschaden bei der Firma T._____ AG, bei der sie angesichts der langjährigen Berufserfahrung und der dabei erworbenen Kenntnisse für eine Anstellung als Maschinenmonteurin offenbar qualifiziert war. Insgesamt liegen Anhaltspunkte vor, welche die Annahme rechtfertigen, die Beschwerdeführerin wäre ohne den Unfall bei der Firma T._____ AG beschäftigt worden, weshalb dem Vorbringen in der Beschwerde, das hypothetische Valideneinkommen sei gestützt auf den Verdienst bei dieser Firma zu

bestimmen, insoweit nichts entgegensteht. Insbesondere kann der vorinstanzlichen Ansicht, damit werde bei der Festlegung des Valideneinkommens unzulässigerweise eine "berufliche Weiterentwicklung" berücksichtigt, nach dem Gesagten nicht beigespflichtet werden.

E. 2.2.4

Anhand der Akten ist allerdings nicht feststellbar, ob die Beschwerdeführerin bei der Firma T._____ AG ohne Gesundheitsschaden tatsächlich angestellt worden wäre und dabei den bei der Firma S._____ GmbH erhaltenen Lohn, wie geltend gemacht wird, erzielt hätte. Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung dieses Punktes und zur Neubestimmung des Invaliditätsgrades an die SUVA zurückzuweisen.

E. 3

Die unterliegende SUVA hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.